

**Webinar des DRV Deutscher
Reiseverband am 7. Mai 2020, 10 Uhr**

-

**Sanierungsinstrumente des
Insolvenzrechts und (ausgesetzte)
Insolvenzantragspflichten / gesetzliche
Zahlungsverbote**

AGENDA

Teil A: Sanierungsinstrumente des Insolvenzrechts

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

1. Überblick
2. Vorteile des Schutzschirmverfahrens
3. Voraussetzungen
4. (vorläufiger) Sachwalter
5. (vorläufiger) Gläubigerausschuss
6. Ablauf Schutzschirmverfahren

II. Eigenverwaltungsverfahren nach § 270 a InsO

III. Liquiditätsschonung über Insolvenzgeld/Insolvenzgeldvorfinanzierung

IV. Erleichterungen Personalabbau

V. Vorzeitige Beendigung von Verträgen

AGENDA

Teil B: (Ausgesetzte) Insolvenzantragspflichten und gesetzliche Zahlungsverbote

I. Rechtslage vor der Corona-Krise

II. Rechtslage gemäß Corona-Gesetzgebung

Exkurs: Insolvenzgründe

hww/Ansprechpartner

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

1. Überblick

- Schutzschirmverfahren (in Eigenverwaltung) = Sanierung in Eigenregie, geschützt vor dem Zugriff der Gläubiger und innerhalb kürzester Zeit, unter der Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters

(anders als bei einem Regelinsolvenzverfahren, in dem ein Insolvenzverwalter die Funktion der Geschäftsführung/ des Vorstands (faktisch) übernimmt)
- Das Schutzschirmverfahren kann binnen weniger Monate mittels eines verfahrensbeendenden Insolvenzplans abgeschlossen werden.
 - > Voraussetzung hierfür ist, dass die Gläubiger durch den Insolvenzplan besser gestellt werden als in einem sog. Regelinsolvenzverfahren
 - Grundsätzlich unproblematisch, da Vergleichsbasis meist ein alternatives Zerschlagungsszenario ist, so dass nur Zerschlagungswerte angesetzt werden können und Stilllegungskosten zusätzlich zu berücksichtigen sind

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

1. Überblick

Über ein Schutzschirmverfahren (in Eigenverwaltung) mit verfahrensbeendendem Insolvenzplan kann eine umfassende Restrukturierung und Sanierung des Unternehmens/der Gesellschaft erreicht werden, und zwar:

- Finanzwirtschaftliche Sanierung:
 - Haircut für die Gläubiger, d.h. Reduzierung der Altverbindlichkeiten und Entschuldung der Gesellschaft;
 - Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Vermeidung einer Ertragsteuerlast trotz eines hieraus entstehenden Sanierungsgewinns
- Leistungswirtschaftliche Sanierung:
 - Personalabbau: Verkürzte Kündigungsfristen; erleichterter Personalabbau über Interessenausgleich/Sozialplan; reduzierte Sozialplankosten;
 - Vorzeitige Beendigung unwirtschaftlicher/nicht (mehr) betriebsnotwendiger Verträge möglich

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

1. Überblick

- Gesellschaftsrechtliche Restrukturierung:
 - Gesellschafterwechsel
 - Kapitalmaßnahmen } (auch unter Ausschluss von Altgesellschaftern)
 - Umwandlung/Formwechsel nach UmwG
- Bei umfassender Liquiditätsschonung
 - Keine Zahlung auf Altverbindlichkeiten, einschließlich Zins+Tilgung von Bankdarlehen
 - Weitgehender Wegfall von Personalkosten über Insolvenzgeld für die Dauer von drei Monaten
 - Zahlungsmoratorium für Mietverträge

Nach Abschluss des Schutzschirmverfahrens in Eigenverwaltung nimmt die Gesellschaft – entschuldet und weitreichend restrukturiert – gestärkt wieder am „normalen“ Wirtschaftsleben teil.

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

2. Vorteile des Schutzschirmverfahrens

- Sanierungsverfahren in Eigenregie (Geschäftsführung/Vorstand bleibt in Amt/Funktion, wird durch einen Insolvenzspezialisten als CRO/CIO unterstützt)
- Entschuldung und weitreichende Restrukturierung der Gesellschaft über einen Insolvenzplan möglich
- Abschluss des Sanierungsverfahrens in nur wenigen Monaten möglich (nur 3 Monate zwischen Antragstellung und Einreichung Insolvenzplan)
- Beste Sanierungsaussichten aufgrund frühzeitiger Antragstellung
- Geschäftsbetrieb wird unverändert fortgeführt, insbesondere sind Lieferanten auch vor Verfahrenseröffnung im Schutzschirmverfahren geschützt, da vorläufige Eigenverwaltung nach entsprechender Ermächtigung durch Gerichtsbeschluss (der aber uneingeschränkt zu erteilen ist) auch im Eröffnungsverfahren bevorrechtigte Verbindlichkeiten, sog. Masseverbindlichkeiten, begründen kann
- Nutzung der umfangreichen (weiteren) Sanierungsinstrumente der InsO möglich
- Positive Außenwirkung/Kommunikation gegenüber Stakeholdern („Makel“ der Insolvenz kann in der Regel vermieden werden)

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

3. Voraussetzungen für die Durchführung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270 b InsO

- Insolvenzgründe: Drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung; keine Zahlungsunfähigkeit

Exkurs: Insolvenzgründe

- Sanierung ist nicht offensichtlich aussichtslos
- Bescheinigung der vorgenannten Punkte durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

3. Voraussetzungen für die Durchführung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270 b InsO

- Keine Umstände, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt

➤ Hierzu am besten geeignet: Begleitung/Einbindung einer insolvenz erfahrenen Person

CRO – Chief Restructuring Officer oder

CIO – Chief Insolvency Officer

Als Verantwortlichen und Knowhow-Träger für alle insolvenzspezifischen Sachverhalte, entweder durch

- Berufung ins Organ oder durch
- Bestellung als General- oder Handlungsbevollmächtigten

Exkurs: Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

- Unterdeckung von

➤ Fälligen Verbindlichkeiten

+

fällig werdenden Verbindlichkeiten (Zeitraum von 3 Wochen)

zu

➤ Liquidität (Kasse/Bank)

+

Kurzfristig liquidierbarem und beleihbarem Vermögen (maßgeblich: Zeitraum von 3 Wochen)

von mehr als 10 % über einen Zeitraum von grundsätzlich nicht mehr als 3 Monaten

Exkurs: Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

- Zahlungseinstellung (widerlegliche Vermutung)
 - Nichtzahlung von fälligen Verbindlichkeiten ist nach außen (im Geschäftsverkehr) zu Tage getreten/
bekannt geworden (Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls)
 - > Mögliche Indizien sind etwa:
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern
 - Nichtzahlung von für den Geschäftsführer strafbewehrten Verbindlichkeiten der Gesellschaft
(Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, Lohnsteuer)
 - Nichterfüllung von Ratenzahlungsvereinbarungen mit Gläubigern
 - Schleppende Zahlung von Löhnen und Gehältern

Exkurs: Insolvenzgründe

Überschuldung, § 19 InsO

➤ Aktiva der Gesellschaft deckt nicht deren Passiva

Aktiva

Liquidität

+

kurzfristig liquidierbares Vermögen

+

nicht kurzfristig liquidierbares Vermögen

Passiva

fällige Verbindlichkeiten

+

nicht fällige Verbindlichkeiten

- Ermittlung über eine Stichtagsbetrachtung

Exkurs: Insolvenzgründe

Überschuldung, § 19 InsO

- Bewertung der Vermögensgegenstände und Ermittlung der Passiva
 - Unter Zerschlagungsgesichtspunkten oder
 - Unter Fortführungsgesichtspunkten
 - Ein Fortführungsszenario kann nur zugrunde gelegt werden, wenn positive Fortführungsaussichten bestehen (positive Fortführungsprognose)
- (-) bei Zahlungsunfähigkeit/drohender Zahlungsunfähigkeit

Exkurs: Insolvenzgründe

Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

- Absehbarer Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in der Zukunft (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %)
- Betrachtungszeitraum: grundsätzlich bis zu 2 Jahren
- Grundlage: Liquiditätsplanung
- Ziel: Vorverlagerung der Insolvenzantragstellung durch die Gesellschaft, um Sanierungsaussichten zu erhöhen

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

4. (vorläufiger) Sachwalter

- Aufgabe: insbesondere Aufsicht über die Eigenverwaltung
 - Wahrung der Gläubigerinteressen
 - Einhaltung insolvenzrechtlicher Vorschriften
 - Erstellung Insolvenzgutachten
 - Führung Insolvenztabelle nach Verfahrenseröffnung

Aber: Operatives Geschäft liegt allein in der Zuständigkeit der Eigenverwaltung

- Zustimmungserfordernis (vorläufiger) Sachwalter nur bei Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

4. (vorläufiger) Sachwalter

- (vorläufiger) Sachwalter wird vom Gericht bestellt

Aber: Auswahl erfolgt grundsätzlich durch Vorstand/Geschäftsführung

- Als (vorläufiger) Sachwalter vorgeschlagene Person darf vom Gericht nur abgelehnt werden, wenn diese offensichtlich nicht für ihr Amt geeignet ist
- Umfassendes Abstimmungserfordernis zwischen Eigenverwaltung/Sachwalter
 - Aufgabe des CRO/CIO

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

5. (vorläufiger) Gläubigerausschuss

- Funktion/Aufgabe: Repräsentant der Gläubiger im Verfahren
 - Kontrolle Verfahren/Eigenverwaltung/Sachwalter
 - Wahrung der Gläubigerinteressen

- Einsetzung eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses durch das Gericht, wenn zwei der nachfolgend aufgeführten Merkmale erfüllt sind (§ 22a InsO)
 - Bilanzsumme mindestens EUR 6 Mio. (nach Abzug negatives Eigenkapital nach § 268 Abs. 3 HGB)
 - Umsatz mindestens EUR 12 Mio. (Zeitraum: 12 Mo. vor Abschlussstichtag)
 - Mindestens 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

5. (vorläufiger) Gläubigerausschuss

- Zusammensetzung des Gläubigerausschusses muss Gläubigerstruktur des Verfahrens abbilden; die wichtigsten Gläubigergruppen müssen repräsentiert sein, und zwar (mindestens):
 - Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen
 - Sicherungsgläubiger
 - Arbeitnehmervertreter
 - Kleingläubiger
- Vorschlag durch Gesellschaft gegenüber dem Gericht möglich (und üblich)
- Eine ungerade Mitgliederanzahl ist vorteilhaft, um Pattsituationen bei Entscheidungen des Gläubigerausschusses zu vermeiden

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 1: Vorbereitung Antragstellung

- Erstellung Sanierungskonzept (ggf. IDW S6) nebst insolvenzspezifischer Liquiditäts- und Ertragsplanung
- Bestellung CIO/CRO
- Einholung Bescheinigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt, dass
 - Gesellschaft zwar überschuldet und/oder drohend zahlungsunfähig aber nicht zahlungsunfähig ist und
 - die Sanierung der Gesellschaft nicht aussichtslos ist
- Vorbereitung/Erstellung Antrag nach § 270b InsO
- Zusammenstellung Gläubigerausschuss
- Operative Vorbereitung Antragstellung

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 1: Vorbereitung Antragstellung

- Vorbereitung Kommunikation mit Stakeholdern
 - Kunden/Lieferanten
 - Banken/Finanzierer
 - Arbeitnehmer (Betriebsrat/Gewerkschaften)
 - Gesellschafter

Gründliche, umfassende und professionelle Antragsvorbereitung ist entscheidend für späteren erfolgreichen Abschluss des Schutzschirmverfahrens (in Eigenverwaltung)

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 2: Unmittelbar nach Antragstellung

- Abstimmung mit vorläufigen Sachwalter
- Kommunikation mit Stakeholdern
- Konstituierende Sitzung des Gläubigerausschusses
- Organisation Insolvenzgeldvorfinanzierung
- ggf. Beantragung Einzelermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten beim Gericht

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 3: Im weiteren Antragsverfahren

- Stabilisierung operativer Geschäftsbetrieb
- Ermittlung Aktiva (Bewertungen von Assets durch Sachverständige) und Passiva
- Aufnahme von Verhandlungen mit Schlüssel-Stakeholdern über Sanierungskonzept/
Sanierungsbeiträge
(Finanzierer, Sicherungsgläubiger, Betriebsrat etc.)
- Vorbereitung/ Beginn der Insolvenzplanerstellung
- ggf. Beginn M&A-Prozess (Dual-Track-Verfahren)
- Abgabe des Gutachtens durch den vorläufigen Sachwalter beim Gericht

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 4: Eröffnung des Verfahrens

- Bestellung Sachwalter/Gläubigerausschuss durch Gericht
- Forderungsanmeldungen durch die Gläubiger (Insolvenzgläubiger)
- (Vor-)Prüfung der angemeldeten Forderungen durch Eigenverwaltung und Sachwalter
- Erstellung von (Vermögens-)Verzeichnissen durch Eigenverwaltung für Gericht (und Gläubiger)
- Durchführung Gläubigerversammlung (Berichtstermin)
- ggf. Durchführung M&A-Prozess/Investorenverhandlungen

I. Restrukturierung über ein Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung nach § 270 b InsO

6. Ablauf des Schutzschirmverfahrens

Phase 5: Insolvenzplanphase

➤ (kann ggf. – teilweise - mit Phase 4 zusammengelegt werden)

- Abstimmung des Planes mit den wesentlichen Stakeholdern und ggf. Investor
- Fertigstellung und Einreichung des Planes beim Gericht
- Durchführung eines gerichtlichen Prüfungs- sowie eines Erörterungs- und Abstimmungstermins (kann mit dem Berichtstermin zeitlich zusammengelegt werden)
- Gerichtliche Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Planes
- Eintritt der Rechtskraft des Planes
- Aufhebung des Schutzschirmverfahrens und Wiedererlangung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt für die Organe der Gesellschaft

II. Eigenverwaltungsverfahren nach §§ 270, 270 a InsO

- Durchführung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung auch bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft
- Eigenverwaltung darf nicht zu Verfahrensverzögerungen oder anderen Nachteilen für die Gläubiger führen (Geeignetheit Schuldner)
- Keine Bescheinigung o.g. Punkte durch insolvenzverfahrenen Dritten notwendig, aber Prüfung durch Gericht
- Aber: Mitbestimmung der Gesellschaft bei der Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters ist beschränkt
- Zudem: Sanierungsaussichten möglicherweise eingeschränkt wegen des späteren Zeitpunkts der Antragstellung und fortgeschrittenem Stadium der Krise der Gesellschaft

III. Liquiditätsschonung über Insolvenzgeld/Insolvenzgeldvorfinanzierung

- Lohn-/Gehaltsausfallversicherung für die Arbeitnehmer im Insolvenzfall über die Bundesagentur für Arbeit, §§ 165 ff. SGB III
- Insolvenzgeld deckt die Nettolöhne/-gehälter der Arbeitnehmer bis zur Brutto-Beitragsbemessungsgrenze für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vollständig ab (Rollierung möglich);

Auch im Anschluss an KuG-Gewährung / parallel zur KuG-Gewährung (Basis: Differenz zum vertraglichen Entgelt)
- Antragstellung erfolgt durch Arbeitnehmer binnen zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis (insbesondere: Eröffnung des Verfahrens) bei der Bundesagentur für Arbeit, die dann auch die Auszahlung des Insolvenzgeldes vornimmt

III. Liquiditätsschonung über Insolvenzgeld/Insolvenzgeldvorfinanzierung

- Zwischenfinanzierung für die Arbeitnehmer erfolgt über Insolvenzgeldvorfinanzierung
 - Insolvenzgeld der Arbeitnehmer wird durch eine Bank vorfinanziert, so dass eine fristgemäße Auszahlung der Löhne/Gehälter grundsätzlich möglich ist
 - Im Gegenzug für die vorzeitige Lohn- und Gehaltszahlung tritt der Arbeitnehmer seinen Insolvenzgeldanspruch an die Bank ab
 - Zinsen/Kosten der Vorfinanzierung trägt die Gesellschaft
 - Die Insolvenzgeldvorfinanzierung bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Voraussetzungen:
 - Antrag der Gesellschaft
 - prognostische Fortführungsaussichten für die Gesellschaft, so dass Erhalt wesentliche Anzahl von Arbeitsplätzen
- Während des Insolvenzgeldzeitraums bleibt der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung für die Arbeitnehmer erhalten

IV. Erleichterungen Personalabbau

- Verkürzung der Kündigungsfrist für Arbeitsverhältnisse auf maximal drei Monate, unabhängig von arbeitsvertraglichen/tarifvertraglichen Regelungen, § 113 InsO

(Ausnahme: gesetzlicher Sonderkündigungsschutz bleibt bestehen/ ist zu beachten)
- Verkürzung der Kündigungsfrist für Betriebsvereinbarungen auf maximal drei Monate, sofern die Gesellschaft im Verfahren hierdurch belastet wird, § 120 InsO
- Erleichterung der Kündigungen von Arbeitnehmern im Falle einer Betriebsänderung (§ 111 BetrVG) auf der Grundlage von Interessenausgleich und Sozialplan, § 125 InsO
 - (widerlegliche) Vermutung, dass die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist
 - Beschränkung der Prüfung der Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit und nur für die Kriterien
 - Dauer Betriebszugehörigkeit
 - Lebensalter
 - Unterhaltspflichten
 - Hierdurch erhebliche Erfolgsaussichten bei Abwehr Kündigungsschutzklagen von Arbeitnehmern

IV. Erleichterungen Personalabbau

- Begrenzung des Volumens von Sozialplänen, d.h. Reduktion von Kosten des Personalabbaus, § 123 InsO
 - Deckelungsgrößen:
 - 2,5 x Monatsverdienst Arbeitnehmer und
 - 1/3 der Verteilungsmasse für die Insolvenzgläubiger

V. Vorzeitige Beendigung von Verträgen

- Im Verfahren können unrentable, unvorteilhafte und nicht (mehr) betriebsnotwendige Verträge vorzeitig, d.h. außerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, beendet werden.

- Mietverträge können von der Gesellschaft als Mieter mit einer Frist von maximal drei Monaten gekündigt werden, § 109 InsO
 - Mietausfallschaden des Vermieters nach Ablauf Kündigungsfrist ist Insolvenzforderung

- Beendigung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen nicht vollständig erfüllten Verträgen durch die Erklärung der Nichterfüllung nach § 103 InsO zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung;
 - Schadenersatzforderungen der Vertragspartner sind Insolvenzforderungen

Teil B: (Ausgesetzte) Insolvenzantragspflichten/gesetzliche Zahlungsverbote

I. Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie

- Insolvenzantragspflichten/Zahlungsverbote nach § 15a InsO i.V. mit
 - § 64 GmbHG - Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - § 92 Abs. 2 AktG - Aktiengesellschaften
 - §§ 130a, 177a HGB - GmbH & Co. KG
 - u.a.
- Insolvenzantragspflicht maximal 3 Wochen nach erkennbarem Eintritt von
 - Zahlungsunfähigkeit und/oder
 - Überschuldungder Gesellschaft

Teil B: (Ausgesetzte) Insolvenzantragspflichten/gesetzliche Zahlungsverbote

I. Rechtslage vor der COVID-19-Pandemie

- Allgemeines Zahlungsverbot für die Gesellschaft ab Eintritt der Insolvenzantragspflicht
 - Ausnahme: Zahlung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar (Darlegung und Beweis durch Geschäftsführer)
 - Zahlung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich, sofern ernsthafte und erfolgversprechende Sanierungsbemühungen
 - Zumutbarkeit der Nichtzahlung
 - (-) bei Verbindlichkeiten, deren Nichtzahlung für das Organmitglied persönlich pönalisiert ist (etwa Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, Steuern)

- Persönliche Verpflichtung der Organmitglieder der Gesellschaft
 - Strafbewehrt
 - Schadenersatzpflicht

Teil B: (Ausgesetzte) Insolvenzantragspflichten/gesetzliche Zahlungsverbote

II. Rechtslage in der COVID-19-Pandemie

- Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) vom 27.03.2020

- Ziel: Vermeidung der Insolvenzantragstellung von Gesellschaften wegen der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;
Der Geschäftsführung/dem Vorstand soll Zeit gegeben werden, notwendige Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, d.h.
 - Inanspruchnahme staatlicher Hilfen und/oder
 - Abschluss von Finanzierungs- und Sanierungsvereinbarungen mit Finanzierern und weiteren Stakeholdern

Teil B: (Ausgesetzte) Insolvenzantragspflichten/gesetzliche Zahlungsverbote

II. Rechtslage in der COVID-19-Pandemie

- Umsetzung:

(1) Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für die Gesellschaft nach § 15a InsO bis zum 30. September 2020, wenn

- die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder
 - Aussicht auf eine Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht
- Dies wird (widerleglich) vermutet, wenn zum 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bestand
(Achtung: Beweislast Geschäftsführer/Vorstand)

(2) Suspendierung des Insolvenzantragsrechts von Gläubigern bis 28.06.2020, sofern zum 1. März 2020 kein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) vorlag

Ihr Kontakt



Michael Döhner

+49 170 6396030
michael.doehner@hww.eu

Rechtsanwalt

(seit 2004)

Expertise

- Langjährige Berufspraxis in Insolvenzverwaltung, Eigenverwaltung und Sanierungsberatung

Kontakt hww Dresden:

Wasstraße 15, 01219 Dresden
0351/34085-0, dresden@hww.eu

Kontakt hww Berlin:

Düsseldorfer Straße 38, 10707 Berlin
030/206437-0, berlin@hww.eu

Kontakt hww Leipzig:

Prager Straße 34, 04317 Leipzig
0341/48693-0, leipzig@hww.eu

Tätigkeitsfelder von hww



hww

Gemeinsam. Zukunft. Sichern.





Albanien Argentinien Australien Bahamas Bermuda Brasilien British Virgin Islands Bulgarien China Estland Frankreich
Georgien Großbritannien Hongkong Indien Kaimaninseln Kasachstan Kroatien Italien Mexico-Stadt Niederlande Österreich
Polen Rumänien Russland Schweden Serbien Spanien Republik Südafrika Tschechien Türkei Ungarn Singapur Schweiz USA

hww

Gemeinsam. Zukunft. Sichern.